

SATZUNG

der Stadt Melle
über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
und der Mitglieder der Ortsräte

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigungen

Zweiter Teil: Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und Hinzugewählte

- § 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder
- § 4 Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung der **Bürgermeisterin**, die Beigeordneten, den Ratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden
- § 5 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen
- § 6 Fahrtkosten
- § 7 Verdienstaufschlag, Aufwendungen für Kinderbetreuung und pflegebedürftige Angehörige
- § 8 Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Dritter Teil: Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsratsmitglieder

- § 9 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder
- § 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters als Ehrenbeamter

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 11 Ausschluss weiterer Ansprüche
- § 12 Funktionsbezeichnungen
- § 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemeines

Die Ratsmitglieder der Stadt Melle und die Ortsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Nimmt ein Ratsmitglied seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte wahrnehmende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

Zweiter Teil: Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und Hinzugewählte

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt **99,00 EUR**. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von **40,00 EUR** je Sitzung gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 24 im Jahr, erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 EUR**.
- (3) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (4) Ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen gezahlt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter der Bürgermeister, die Beigeordneten, den Ratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beiträgen aus § 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| a. an die stellv. Bürgermeister | 176,00 EUR |
| b. an die Beigeordneten | 110,00 EUR |
| c. an den Ratsvorsitzenden, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist | 132,00 EUR |
| d. an den stellv. Ratsvorsitzenden | 55,00 EUR |
| e. an die Fraktionsvorsitzenden | 297,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Hinzugewählte Vertreter in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen von **40,00 EUR** je Sitzung; darin ist die Entschädigung für Fahrtkosten enthalten.

§ 6

Fahrtkosten

Zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes werden den Ratsmitgliedern als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a. an die stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden | 138,00 EUR |
| b. an die übrigen Ratsmitglieder | 88,00 EUR |

§ 7

Verdienstaufschlag, Aufwendungen für Kinderbetreuung und pflegebedürftige Angehörige

- (1) Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Stadt Melle entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf höchstens **33,00 EUR** je Stunde begrenzt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (Arbeitszeit bei Arbeitnehmern/Geschäftszeit bei Selbstständigen).

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren,
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine ältere Person über 67 Jahre lebt und
 - die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 – 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung durch die Wahrnehmung ihres Mandates ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Die Nachteile sind glaubhaft darzulegen und gegebenenfalls durch Nachweise zu belegen.
- (5) Ratsmitglieder, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Personen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen.
- (6) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung bzw. die Pflegeperson sind erforderlich, wenn das Kind/die Kinder bzw. die zu pflegende Person nicht vorübergehend ohne Betreuung bzw. Pflege bleiben und es/sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut bzw. gepflegt werden kann/können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
- (7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung bzw. Pflege, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- (8) Die Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 5 beträgt **13,00 EUR** je Stunde.

§ 8
Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder
und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes erhalten diese Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch **die Bürgermeisterin**.

Dritter Teil: Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsratsmitglieder

§ 9
Aufwandsentschädigung
für Ortsratsmitglieder

- (1) Für die Sitzungen des Ortsrates wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 EUR** je Sitzung gezahlt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 6 Sitzungen im Jahr / für den Ortsrat Melle-Mitte höchstens 8 Sitzungen im Jahr, erhalten die Ortsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 EUR**. Damit ist in beiden Fällen auch der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten abgegolten.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohnern **132,00 EUR**
 - Ortschaften mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern **149,00 EUR**
 - Ortschaften mit über 5.000 Einwohnern **165,00 EUR**

Der stellvertretende Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|-----------|
| a. Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohnern | 72,00 EUR |
| b. Ortschaften mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern | 83,00 EUR |
| c. Ortschaften mit über 5.000 Einwohnern | 99,00 EUR |

§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Für Verdienstausfall ist § 7 dieser Satzung analog anzuwenden.

§ 10 Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters als Ehrenbeamter

- (1) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Verwaltung ablehnen.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält in seiner Eigenschaft als Ehrenbeamter der Stadt Melle eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|------------|
| a. Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohnern | 121,00 EUR |
| b. Ortschaften mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern | 138,00 EUR |
| c. Ortschaften mit über 5.000 Einwohnern | 149,00 EUR |

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 11 Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Melle in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

§12 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2012 außer Kraft.

Melle, 08.12.2021

Bürgermeisterin

Siegel

